

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB  
für den Bebauungsplan Nr. 53 „Industriegebiet Josenburg“**

**1. Vorbemerkung**

Die zusammenfassende Erklärung ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan gewählt wurde.

**2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 53 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbe- und Industrieanlagen geschaffen. Im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich für Gewerbe und Industrie vor-gesehen.

Ziel der Bauleitplanung ist die zeitnahe Bereitstellung von Industrieflächen, damit verbunden ist die Standortsicherung sowie die Erhaltung bzw. der Ausbau von Arbeitsplätzen in der Region.

**3. Verfahrensablauf**

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Plans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgerbeteiligung am 27.09.2007 statt. Wesentliche Anregungen sind in diesem Verfahren nicht vorgebracht worden.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Be-hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, mit Schreiben vom 06.11.2007 zur Abgabe einer Stel-lungnahme und zu Äußerungen im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungs-grad der Umweltprüfung bis zum 07.12.2007 aufgefordert.

Vom Kreis Dithmarschen wurde besonders auf die Eingriffs- Ausgleichsregelung, die möglichen Auswirkungen auf FFH- Gebiete sowie die Umweltverträglichkeits-prüfung und den Umweltbericht verwiesen. Auch der BUND hat diese Punkte an-gesprochen und geht zusätzlich noch auf die möglichen Immissionen auf den Gewässerhaushalt sowie Luft und Boden ein. Vom Staatlichen Umweltamt wurde bezüglich der Lärmimmissionen auf die bereits bekannten Immissionsorte des Bebauungsplans Nr. 25 hingewiesen und weiter die Anlagensicherheit themati-siert. Die RWE Dea AG hat mitgeteilt, dass eine Erdölleitung durch das Gebiet verläuft.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der parallel erfolgten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebau-ungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 09.05.2008 bis ein-schließlich 13.06.2008 vorgestellt.

In diesem Rahmen wurden sowohl von Behörden und sonstigen Trägern öffentli-cher Belange sowie Privaten erneut Anregungen zu folgenden Aspekten vorge-bracht:

- Leitungen der E.ON Hanse AG, der Telekom und der RWE Dea AG
- Geplante Bauwerkshöhen (über 30m) bezüglich der Flugsicherheit
- Gestaltung und Pflege des Waldes
- Umgang mit dem Denkmal (Soldatendeich)
- Berücksichtigung aller bereits vorhandenen Betriebe in und um Brunsbüttel bezüglich der Lufthygiene
- Betrachtung der Gesamtbelastung zum Grünlandaufwuchs
- Biotopgutachten
- Brandschutz
- Anbauverbotszone an der Kreisstraße
- Entwässerung (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) sowie Abwasser
- Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Lärm, Luft, Gerüche, Störfallanalyse, Zeitpunkt der Geländebegehung)
- Standortalternativen, Null- Variante
- Beachtung des Verschlechterungsverbotbes bezüglichen Natura 2000 und der FFH- Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete
- Schutzgut Landschaft sowie Übergang zur freien Landschaft

Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein – Abt. Landesplanung – bestätigt, dass Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung den verfolgten Planabsichten nicht entgegenstehen.

#### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan**

Um die Umweltbelange bewerten zu können, wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Luftschadstoff- Immissionsprognose (122-01-07) vom 14.03.2008 als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans auf dem Gelände der SASOL Germany im Chem Coast Park, Brunsbüttel
- Schalltechnische Untersuchung (26022008/ 1900) vom 01.02.2008 zum Bebauungsplan
- Biotopgutachten (122-01-07) vom 14.03.2008 als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans auf dem Gelände der SASOL Germany im Chem Coast Park, Brunsbüttel
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Plan UVU (122-01-07) vom 14.03.2008 zum Bebauungsplan

Für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Höhe von 10,2 ha stehen Ausgleichsflächen in einer Größe von 5,81 ha im Bebauungsplan Nr. 25 „Industriegebiet Nordseite“ sowie in Höhe von 4,39 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Industriegebiet Josenburg“ zur Verfügung. Damit ist der Eingriff ausreichend kompensiert.

## 5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen werden zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm Emissionsbeschränkungen festgesetzt.

Die Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden überwiegend aufgenommen bzw. wurde dargelegt, aus welchen Gründen dem nicht gefolgt wurde.

- Die Leitungen sowie das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und die Anbauverbotszone wurden in die Planzeichnung übernommen
- Alle relevanten Hinweise wurden außerdem in die Begründung eingearbeitet

Besondere Berücksichtigung fand die Stellungnahme des BUND, die u.a. den Detaillierungsgrad als zu gering einstufte, und der Landwirtschaftskammer. Zu den o.g. Anregungen (Lärm, Luft, Gerüche, Störfallanalyse, Zeitpunkt der Geländebegehung, FFH, Landschaft) wurden folgende Erläuterungen abgegeben:

- Der Bebauungsplan regelt die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben vergleichbarer Art. Eine detaillierte I-Prognose unter Berücksichtigung konservativer Ansätze ist im Zuge des eigentlichen BImSchG- Verfahrens zu erstellen. Der Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet gem. § 9 BauGB fest. Die Mindestfestsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB sind erfüllt. Der B-Plan regelt die potentielle Nutzung als GI, GE. Eine detaillierte Darlegung der geplanten anlagenbezogenen Nutzungen erfolgt im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG.
- Der Bebauungsplan ersetzt nicht die Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG. Er kann die Probleme nur soweit lösen, wie es nach Inhalt und Detaillierungsgrad eines Bebauungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.
- Die Stoffeinträge in die Natura-2000-Gebiete sind gemäß den angewendeten Kriterien als nicht erheblich zu bewerten. Die abschätzenden Ergebnisse lassen jedoch darauf schließen, dass eine Verschlechterung im relevanten Maß in keinem der Natura-2000-Gebiete auftritt.
- Die Begehung der Standortfläche erfolgte gemäß Vorhabenstand zwar im Spätsommer. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass auch vorhandene Unterlagen betr. geschützter Biotope, Ausweisungen im Sinne des LNatSchG etc. berücksichtigt wurden und auch diese keine Hinweise auf besonders geschützte Pflanzen ergaben. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche und die Wahrscheinlichkeit, dort etwas vorzufinden, wird als äußerst gering eingestuft.
- Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Landschaft“ erforderlich, weil es nicht erheblich betroffen ist. Im Kapitel 4.6 der UVU konnte anhand der untersuchten Kriterien Einsehbarkeit des Standortes, Oberflächenrelief, Landschaftstypische Vegetationsstrukturen und Image des Gebietes keine erhebliche nachteilige Wirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung abgeleitet werden. (s.a. Begründung S. 36)
- Nach TA Lärm ist zwar ein Wert von 45 db(A) nachts einzuhalten, aber es ist aufgrund der historisch gewachsenen Situation von einer „Gemengelage“ auszugehen, die einer anderen Beurteilung bedarf. Aufgrund der Vorbelastung am Industriestandort Brunsbüttel wurde bereits vor Aufstellung der B- Pläne Nr.25 und Nr.53 in einem öffentlich- rechtlichen Vertrag zwi-

schen dem StUA Itzehoe und der SASOL (damals CONDEA) an zwei Meßpunkten ein anderer Wert zugelassen. Diese Vorgehensweise wird für den B- Plan Nr.53 übernommen. Daher ist der max. Nachtwert von 48 db(A) akzeptabel.

- Die Stadt legt gemäß § 2 Abs.4 Satz 2 BauGB den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Die Betrachtung der Gesamtemissionen aller genehmigungspflichtigen Betriebe in Brunsbüttel wird als nicht notwendig erachtet. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden und teilweise sogar die Irrelevanz vorliegt.
- Gemäß § 2 Abs.4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Durchführung eines Monitoring für die Gesamtmissionensbelastung auf den Grünlandaufwuchs und die Milch wird als nicht notwendig erachtet. Die Untersuchungen und Auswertungen des Lufthygienischen Überwachungsdienstes LÜSH sind maßgebend.

## **6. Aufstellung des Bebauungsplans nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen**

Die Flächen nördlich des NOK sind im Flächennutzungsplan als Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen analog den aufgespülten Flächen auf der Südseite des NOK. Die Entwicklung von Vorratsflächen aus dem Flächennutzungsplan auf der nördlichen Kanalseite für die chemische Industrie ist für das Mittelzentrum Brunsbüttel mit Ausweisung als bedeutendster Industriestandort in Schleswig-Holstein notwendig und so gewollt. Ein Ziel ist es, auf der Nordseite bestehende Arbeitsplätze zu sichern und auch neue zu entwickeln. Es stehen im F-Plan ca. 400 ha zwischen der Ostermoorer Straße und der B5 zur Verfügung. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 BauGB aus dem F-Plan entwickelt. Auf der Südseite sind ca. 800 ha für Industrie und Gewerbe im F-Plan vorgesehen.

Die Anlagen sollten konzentriert werden, damit die Wege verkürzt werden. Im Regionalplan ist Brunsbüttel als Industriestandort besonders hervorgehoben. Die Landesplanung befürwortet die Ansiedlung von Industriebetrieben.

Der Satzungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Brunsbüttel am 17.09.2008 gefasst.